

JAHRESSONDERZAHLUNG
Informationen aus der Bistums-KODA zu § 20 AVO-DRS

1. Anspruchsgrundlage der Jahressonderzahlung

Die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) mit einem Arbeitsvertrag nach der AVO-DRS erhalten gemäß § 20 Absatz 1 AVO-DRS eine Jahressonderzahlung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Monatsbruttogehalts¹.

2. Höhe der Jahressonderzahlung

Die Höhe der Jahressonderzahlung ist seit dem 01.01.2019 für die Beschäftigten unterschiedlich geregelt. Grundlage für die Bemessungssätze sind aufgrund der Tarifautomatik gem. § 1a AVO-DRS entsprechende Regelungen aus dem Referenztarifvertrag TV-L bzw. TVöD (VKA), der für die jeweilige Berufsgruppe gilt. Die Jahressonderzahlung nach § 20 AVO-DRS (betrifft die EG 1-15) wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren.

	§ 20 AVO-DRS (analog TV-L)			Sozial- und Erziehungsdienst § 45 Nr. 7 AVO-DRS (entspricht TVöD VKA)		Beschäftigte in der Pflege § 55 Nr. 4 AVO-DRS (entspricht TVöD VKA)	
	2019	2020	2021				
EG 1 bis EG 8	87,34%	84,70%	83,50%	S 2 bis S 9	79,51%	P 5 bis P 8	79,74%
EG 9a bis EG 12	72,81%	70,60%	69,70%	S 10 bis S 18	70,28%	P 9 bis P 16	70,48%
						EG 9 bis EG 12	70,28%
EG 13 bis EG 15	48,54%	47,07%	46,47%			EG 13 bis EG 15	51,78%

Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der am 1. September vorhandenen Entgeltgruppe bzw. bei späteren Einstellungen nach der Entgeltgruppe des Einstellungstages.

3. Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung wird gemäß § 20 Absatz 3 AVO-DRS das der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlte monatliche Entgelt herangezogen.

In die Berechnung einbezogen werden die Kinderzulage nach § 18 AVO-DRS sowie im Dienstplan vorgesehene Überstunden und Mehrarbeit.

¹ Für Auszubildende, DHBW-Studentinnen/Studenten und Praktikantinnen/Praktikanten gelten die Regelungen der entsprechenden Ordnungen.

Nicht in die Berechnung einbezogen werden das zusätzlich nicht dienstplanmäßig vorgesehene für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt, Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

4. Anspruch auf Jahressonderzahlung

In welchem Umfang ein Anspruch auf die Jahressonderzahlung besteht, richtet sich grundsätzlich nach der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses im entsprechenden Kalenderjahr.

5. Anspruch auf Jahressonderzahlung bei Arbeitgeberwechsel

Bei einem Arbeitgeberwechsel ist zu differenzieren, ob dieser innerdiözesan, außerdiözesan oder von außerhalb erfolgt.

a) Anspruch auf Jahressonderzahlung bei unterjährigem Arbeitgeberwechsel im Geltungsbereich der Bistums-KODA (innerdiözesan) ANTRAG!

Auf Antrag der/des Beschäftigten werden die Monate beim alten DRS-Arbeitgeber als jeweilige Zwölftel zur Berechnung der Jahressonderzahlung beim neuen DRS-Arbeitgeber berücksichtigt. Berücksichtigungsfähig sind dabei Vorbeschäftigungsmonate mit jeweils mehr als 15 Kalendertagen, soweit für diese Zeiten Bezüge gezahlt wurden. § 20 Absatz 4 gilt entsprechend. Eine Fehlzeit zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen von maximal zwei Monaten ist für die Anspruchsentstehung unschädlich, allerdings werden die Fehlzeiten bei der Berechnung entsprechend einem Zwölftel je Kalendermonat herausgerechnet.

Beispiel: Arbeitsverhältnis 1 in der DRS bei Kirchengemeinde A besteht von Januar-Mai. Arbeitsverhältnis 2 in der DRS bei Kirchengemeinde B besteht von August-Dezember desselben Kalenderjahres. Der Anspruch der/des Beschäftigten auf Jahressonderzahlung besteht gegen die Kirchengemeinde B für insgesamt 10 Beschäftigungsmonate in der DRS (Januar-Mai und August-Dezember). Die/der Beschäftigte muss zur Realisierung einen Antrag bei Kirchengemeinde B stellen!

b) Anspruch auf Jahressonderzahlung bei Arbeitgeberwechsel innerhalb der Grundordnung des kirchlichen Dienstes (außerdiözesan) ANTRAG!

Auf Antrag der/des Beschäftigten hat der bisherige Arbeitgeber beim Austritt aus einem Arbeitsverhältnis in der DRS und Eintritt in ein Arbeitsverhältnis in eine andere Diözese eine anteilige Jahressonderzahlung zu zahlen (Zentral-KODA-Beschluss v. 23.11.16, Anlage K 5 AVO-DRS).

Beispiel: Arbeitsverhältnis 1 in Diözese X besteht von Januar-Mai. Arbeitsverhältnis 2 in der DRS besteht von Juni-Dezember desselben Kalenderjahres. Der Anspruch der/des Beschäftigten auf Jahressonderzahlung besteht

→ gegen den früheren Dienstgeber in Diözese X für insgesamt 5 Monate (Januar-Mai).

Die/der Beschäftigte muss zur Realisierung einen Antrag bei Diözese X stellen!

→ gegen den Dienstgeber in der DRS für insgesamt 7 Monate (Juni-Dezember).

c) Anspruch auf Jahressonderzahlung bei externem Arbeitgeberwechsel (von außerhalb der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in den kirchlichen Dienst)

Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der Kalendermonate Juli, August und September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Beispiel: Das Arbeitsverhältnis beginnt zum 15.10. und besteht noch am 31.12.; maßgeblich für die Höhe ist der Monat November. Ein Anspruch auf Jahressonderzahlung besteht für die Monate Oktober-Dezember.

d) Anspruch auf Jahressonderzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. Renteneintritt, Wechsel von einem Arbeitgeber in der DRS in ein externes Arbeitsverhältnis)

Scheidet die/der Beschäftigte vor dem 01. Dezember aus dem kirchlichen Dienst der DRS aus, so steht die Jahressonderzahlung nicht – auch nicht anteilig – zu.

Ein zum 31.12. gekündigtes Arbeitsverhältnis begründet einen Anspruch auf die entsprechende Jahressonderzahlung.

Beispiel 1: Das Arbeitsverhältnis besteht bis zum 30.11. Ein Anspruch auf Jahressonderzahlung beim DRS-Arbeitgeber besteht nicht.

Beispiel 2: Das Arbeitsverhältnis besteht bis zum 31.12. Ein Anspruch auf Jahressonderzahlung beim DRS-Arbeitgeber besteht.

6. Keine Kürzung der Jahressonderzahlung

In § 20 Absatz 4 AVO-DRS sind die einzelnen Voraussetzungen aufgezählt, wann eine Kürzung der Jahressonderzahlung (Verminderung) nicht vorgenommen werden darf:

- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
- b) Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat,
- d) Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

7. Fälligkeit der Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung wird mit dem Novemberentgelt ausbezahlt.